



Teilarbeitslos



Merkblatt für Teilarbeitslose

Nummer 1a

Sonderregelungen für Teilarbeitslose - Ergänzung zum
„Merkblatt 1 für Arbeitslose – Ihre Rechte – Ihre Pflichten“

Ihre Agentur für Arbeit hält eine Fülle von Informationen für Sie bereit.

Am Ende dieses Merkblattes finden Sie eine Übersicht über weitere bei Ihrer Agentur für Arbeit erhältliche Merk- und Faltblätter. Über ergänzende Informationsmöglichkeiten, insbesondere Informationsveranstaltungen und computergestützte Medien, die Sie dort nutzen können, klärt Sie Ihre Agentur für Arbeit auf Wunsch gerne auf.

In den Internet-Centern der Agenturen für Arbeit oder von jedem anderen Internetanschluss aus können Sie unter » www.arbeitsagentur.de ein interessantes Informationsangebot aus allen Aufgabenbereichen der Bundesagentur für Arbeit nutzen.

Das Job- und Serviceportal » www.arbeitsagentur.de bietet zudem diverse interaktive Angebote für Bürgerinnen und Bürger. Es besteht die Möglichkeit, sich online arbeitsuchend zu melden, Ihr Bewerberprofil selbst einzugeben und zu ändern, Arbeitslosengeld online zu beantragen (die Beantragung von Teilarbeitslosengeld ist online derzeit noch nicht möglich) und natürlich nach einer neuen Stelle zu suchen. Ab Mai 2016 steht Ihnen hierfür ein persönlicher Bereich zur Verfügung, in dem Sie nach Registrierung Änderungen mitteilen oder Leistungen beantragen können. Nach Anmeldung in der JOBBÖRSE können Sie schnell und einfach eine eigene Bewerbungsmappe erstellen, die für alle Stellenangebote und Initiativbewerbungen geeignet ist.

Sie können auch online mit Ihrer Betreuerin/Ihrem Betreuer zusammen arbeiten. Dafür erhalten Sie einen Zugriff auf Ihre in der Agentur für Arbeit gespeicherten Bewerberprofile und Vermittlungsvorschläge und können sich direkt auf die vorgeschlagenen Stellenangebote bewerben. Mit Hilfe der Postfachfunktion können Sie auch direkte Fragen an Ihre Betreuerin/Ihren Betreuer stellen. Wenden Sie sich bitte an das Service Center bzw. den Empfang in Ihrer Agentur für Arbeit, wenn Sie weitere Informationen über das Verfahren und die Vorteile erhalten möchten.

Natürlich finden Sie auf » www.arbeitsagentur.de auch weitere umfangreiche Dienstleistungen und Informationen.

Sie erhalten wertvolle Tipps zu den Themen Ausbildung, Berufs- und Studienwahl, Weiterbildung, wichtige Informationen über Geldleistungen sowie ein umfangreiches Serviceangebot.

BITTE BEACHTEN SIE

Dieses Merkblatt ist eine Informationsbroschüre, die regelmäßig aktualisiert wird. Sie dient Ihrer allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen.

Wenden Sie sich bitte an das Service Center oder den Empfang in Ihrer Agentur für Arbeit, wenn Sie weitere Fragen haben oder Unklarheiten beseitigen möchten.

Telefonisch erreichen Sie Ihre Agentur für Arbeit montags – freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr über die gebührenfreie Servicrufnummer 0800 4 5555 00

Ihre Agentur für Arbeit führt auch regelmäßige Informationsveranstaltungen durch.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Agentur für Arbeit danach, welche Veranstaltungen für Sie angeboten werden.

Der Aktualitätsstand dieses Merkblattes ist auf der Rückseite der Broschüre angegeben.

Vorwort

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Besonderheiten der Leistungen bei Teilarbeitslosigkeit. Teilarbeitslosigkeit liegt vor, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung verloren wurde, die neben mindestens einer weiteren (fortbestehenden) versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wurde und eine versicherungspflichtige Beschäftigung gesucht wird.

Über Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) informiert Sie das „Merkblatt 1 für Arbeitslose – Ihre Rechte – Ihre Pflichten“, wenn Sie Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld beantragt haben bzw. bereits beziehen. Es soll Sie auch dabei unterstützen, die Antragsformulare schnell und korrekt auszufüllen und die erbetenen Angaben im erforderlichen Umfang zu belegen.

Dieses „Merkblatt für Teilarbeitslose“ (Nummer 1a) beinhaltet ergänzend zum „Merkblatt 1 für Arbeitslose die Sonderregelungen in Bezug auf das Teilarbeitslosengeld.

Das Wichtigste vorweg:

- Während Ihres Leistungsbezuges sind Sie kranken-, pflege-, renten- und unfallversichert. Melden Sie eine eventuelle Arbeitsunfähigkeit bitte nicht nur Ihrem Arbeitgeber in dem fortbestehenden Arbeitsverhältnis, sondern sofort auch Ihrer Agentur für Arbeit. Nach einer Unterbrechung des Leistungsbezuges ist in bestimmten Fällen eine erneute Arbeitsuchend- und/oder Teilarbeitslosmeldung erforderlich.
- Verlieren Sie während des Bezuges von Teilarbeitslosengeld die weiter ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung, sind Sie nicht mehr teilarbeitslos, sondern (voll)arbeitslos. Ihr Anspruch auf Teilarbeitslosengeld entfällt. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld wird voraussichtlich entstehen. Sie sind deshalb verpflichtet, diese Veränderung Ihrer Agentur für Arbeit unverzüglich anzuzeigen. Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahltes Teilarbeitslosengeld müssen Sie erstatten. Arbeitslosengeld können Sie frühestens ab dem Zeitpunkt erhalten, ab dem Sie sich persönlich (voll)arbeitslos gemeldet haben. Außerdem müssen Sie sich nach Kenntnis über das Ende Ihres noch bestehenden Arbeitsverhältnisses unverzüglich arbeitsuchend melden, um eine Minderung Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld zu vermeiden. Beachten Sie bitte: Ihre bereits erfolgte Arbeitsuchendmeldung ersetzt die Arbeitslosmeldung nicht in jedem Falle. Ihre Agentur für Arbeit wird Sie ggf. auf eine noch erforderliche Arbeitslosmeldung hinweisen. Teilen Sie der Agentur für Arbeit deshalb sofort persönlich den Verlust der Beschäftigung und den Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit mit. Die Arbeitslosmeldung muss spätestens am Tag nach Beendigung Ihrer Beschäftigung erfolgen.

Inhalt

Ihre Agentur für Arbeit hält eine Fülle von Informationen für Sie bereit.....	2
Vorwort.....	3
Das Wichtigste vorweg:	3
1. Was müssen Sie tun, wenn Teilarbeitslosigkeit eintritt?.....	5
1.1 Antrag stellen	5
1.2 Teilarbeitslos sein	5
2. Ihr Anspruch auf Teilarbeitslosengeld.....	5
2.1 Anwartschaftszeit	5
2.2 Dauer des Anspruchs und Erlöschen	6
3. Die Höhe der Leistung.....	6
4. Berufliche Weiterbildung.....	6
5. Ruhen des Anspruchs	6
5.1 Ruhen bei Sozialleistungen	6
6. Die Anrechnung von Nebeneinkommen	7
Weitere Merkblätter	8

1. Was müssen Sie tun, wenn Teilarbeitslosigkeit eintritt?

1.1 Antrag stellen

Antragsvordruck und Zusatzblätter

Das Antragsverfahren soll für Sie so einfach wie möglich sein. Dazu gehört ein „Grundantrag“, der mit möglichst wenigen Fragen und Angaben auskommt, um die häufigsten Sachverhalte zu erfassen. Den Antragsvordruck erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit (ein Online-Antrag auf Teilarbeitslosengeld steht derzeit noch nicht zur Verfügung.) Ihre Agentur für Arbeit prüft stets, welche Ansprüche Sie erworben haben bzw. noch geltend machen können.

„Zusatzblätter“ erhalten Sie, wenn Ihre Agentur für Arbeit für Ihren Antrag weitere Angaben benötigt (z. B. zu Besonderheiten bei der Verfügbarkeit von Studenten oder Zeiten der Kindererziehung oder zu Sonderfällen der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung während des Leistungsbezuges).

Ein Teil Ihrer persönlichen Daten wird bereits für Sie auf den Antragsvordruck gedruckt, bevor dieser Ihnen in Ihrer Agentur für Arbeit ausgehändigt wird. Überprüfen Sie alle Daten vor der Abgabe des Antrags noch einmal gründlich. Vielleicht haben sich inzwischen auch Änderungen, z. B. durch einen Umzug, ergeben.

HINWEIS

Das sorgfältige und vollständige Ausfüllen des Antragsvordrucks vermeidet Rückfragen und verkürzt die Bearbeitungszeit.

1.2 Teilarbeitslos sein

Sie müssen für den Bezug von Teilarbeitslosengeld teilarbeitslos sein. Teilarbeitslos ist, wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung, die sie/er neben mindestens einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt hat, verloren hat und eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht. Versicherungspflichtig sind Beschäftigungen mit einem Bruttoverdienst von monatlich mehr als 450 Euro. Diese Entgeltgrenze kann sich ändern.

2. Ihr Anspruch auf Teilarbeitslosengeld

Anspruch auf Teilarbeitslosengeld besteht bei Teilarbeitslosigkeit.

2.1 Anwartschaftszeit

Mit Ihrer persönlichen Teilarbeitslosmeldung haben Sie bereits eine wichtige Anspruchsvoraussetzung erfüllt. Teilarbeitslosengeld können Sie aber nur erhalten, wenn Sie – neben den in Abschnitt 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen – auch die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

Das ist dann der Fall, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor der Teilarbeitslosmeldung und der eingetretenen Teilarbeitslosigkeit mindestens 12 Monate (das sind 360 Kalendertage, weil der Monat zu 30 Tagen gerechnet wird) neben der fortgesetzten versicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Zeiten ohne Entgeltzahlung während eines Versicherungspflichtverhältnisses, die länger als einen Monat gedauert haben, werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden Zeiten ohne Entgelt, aber mit Bezug von Kurzarbeitergeld (auch Transfer- und Saisonkurzarbeitergeld) in vollem Umfang berücksichtigt. Zeiten der Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung können auch berücksichtigt werden.

Wenn Sie Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen haben und diese Zeiten nachweisen, kann der 2-Jahres-Zeitraum auf bis zu 5 Jahre verlängert und dadurch unter Umständen eine weiter zurückliegende Beschäftigung berücksichtigt werden

Auch durch folgende Zeiten können Sie die Anwartschaftszeit erfüllen: Zeiten in denen Sie wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld wegen medizinischer Rehabilitation, Krankentagegeld eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung, Pflegeunterstützungsgeld oder einer (zeitlich begrenzten) Rente wegen voller Erwerbsminderung versicherungspflichtig waren.

Geben Sie im Antragsvordruck unbedingt an, ob und bei welcher Agentur für Arbeit Sie bereits in der Vergangenheit Leistungen beantragt oder bezogen haben. Geschah dies unter einem anderen Namen, tragen Sie dies bitte zusätzlich ein, damit die Unterlagen ohne Schwierigkeiten beigezogen werden können.

2.2 Dauer des Anspruchs und Erlöschen

Die Dauer des Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld beträgt 6 Monate zu 30 Tagen, also 180 Tage. Der Anspruch erlischt, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf volles Arbeitslosengeld erfüllt sind. Der Anspruch erlischt spätestens nach Ablauf eines Jahres seit seiner Entstehung, auch während des Leistungsbezuges. Zum Erlöschen bei Nebeneinkommen siehe Abschnitt 6.

3. Die Höhe der Leistung

Der tägliche Leistungssatz wird aus einem pauschalierten Nettoarbeitsentgelt (Leistungsentgelt) errechnet. Maßgebend für die Ermittlung des Leistungsentgelts ist die Lohnsteuerklasse, die als Lohnsteuerabzugsmerkmal für das Beschäftigungsverhältnis, das den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld begründet, zuletzt gebildet war, also im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den ehemaligen Arbeitgeber maßgebend war. Die ermittelte Lohnsteuer bleibt für die gesamte Dauer des Bezugs von Teilarbeitslosengeld maßgebend.

4. Berufliche Weiterbildung

Ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld besteht nicht für eine Zeit, während der eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme besucht wird.

5. Ruhen des Anspruchs

Ruht der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld, wird die Leistung ganz oder teilweise nicht ausgezahlt, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen eigentlich erfüllt sind. Außer bei Sperrzeiten und Arbeitgeberleistungen ruht der Anspruch auch bei Bezug von anderen Sozialleistungen.

5.1 Ruhen bei Sozialleistungen

Beziehen Sie bestimmte andere Sozialleistungen (Berufsausbildungsbeihilfe, Krankengeld, Versorgungskrankengeld und Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit, Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art), ruht Ihr Anspruch auf Teilarbeitslosengeld ganz oder teilweise. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sollen eine „Doppelzahlung“ verhindern.

Beziehen Sie Elterngeld, steht dies dem Bezug von Teilarbeitslosengeld nicht entgegen. Sie müssen jedoch bereit und in der Lage sein, eine versicherungspflichtige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes aufzunehmen.

Erkundigen Sie sich möglichst frühzeitig nicht nur bei Ihrer Agentur für Arbeit, sondern auch beim Träger der Ihnen gezahlten Leistung, z. B. dem Rentenversicherungsträger, nach den Auswirkungen eines Zusammentreffens mit Teilarbeitslosengeld.

Unter Umständen hat eine Leistung keine Auswirkungen auf das Teilarbeitslosengeld; wird jedoch Teilarbeitslosengeld gezahlt, kann die andere Leistung entfallen.

6. Die Anrechnung von Nebeneinkommen

Sie können nur in sehr beschränktem Umfang eine während des Bezuges von Teilarbeitslosengeld aufgenommene selbständige oder unselbständige Tätigkeit bzw. Beschäftigung ausüben und hieraus ein Nebeneinkommen erzielen, ohne dass Ihr Anspruch auf Teilarbeitslosengeld erlischt oder entfällt. Die nach Entstehung des Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld aufgenommene Nebenbeschäftigung darf einen zeitlichen Umfang von mehr als fünf Stunden wöchentlich nicht erreichen und nicht mehr als zwei Wochen andauern, sonst erlischt der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld. Der Anspruch entfällt, wenn aus einer auf wöchentlich maximal fünf Stunden und auf eine Dauer von maximal zwei Wochen beschränkten Beschäftigung ein kalendertägliches Bruttoentgelt von mehr als 15,00 EUR erzielt wird. Nur wenn diese Zeit- und Entgeltgrenzen nicht überschritten werden, kommt die Anwendung der Nebenverdienstregelung in Betracht.

Die Agentur für Arbeit wird Sie über die Rechtsfolgen beraten.

HINWEIS

Näheres zur Anrechnung von Nebeneinkommen, insbesondere wenn eine geringfügige Beschäftigung bereits vor Entstehung des Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld begonnen wurde, können Sie dem » Informationsblatt „Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen“ entnehmen, das Ihre Agentur für Arbeit für Sie bereithält.

Das Informationsblatt ist auch im Internet unter folgender Adresse aufrufbar:

» <http://www.arbeitsagentur.de> > Bürgerinnen und Bürger > Arbeitslosigkeit > Arbeitslosengeld.

Weitere Merkblätter

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

Merkblatt 1	Merkblatt für Arbeitslose - Ihre Rechte -Ihre Pflichten
Informationsblatt	Wissenswertes zum Nebeneinkommen
Informationsblatt	Wissenswertes zum Thema Umzug und Reisen
Faltblatt	Arbeitsuchende und Arbeitslose ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld
Merkblatt 3	Vermittlungsdienste und Leistungen
Merkblatt 5	Anzeigepflichtige Entlassungen
Merkblatt 6	Förderung der beruflichen Weiterbildung
Merkblatt 7	Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland
Merkblatt 8a	Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
Merkblatt 8b	Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
Merkblatt 8c	Transferleistungen
Merkblatt 8d	Saison-Kurzarbeitergeld
Merkblatt 10	Insolvenzgeld Arbeitnehmer
Merkblatt 11	Angebote der Berufsberatung
Merkblatt 12	Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
Merkblatt 14	Gleitender Übergang in den Ruhestand
Merkblatt 16	Werkverträge – Beschäftigung ausländische Arbeitnehmer Nicht-EU-Staaten
Merkblatt 16 a	Werkverträge – Beschäftigung ausländische Arbeitnehmer neue EU-Staaten
Merkblatt 17	Berücksichtigung von Entlassungsentschädigungen
Merkblatt 18	Frauen und Beruf
Merkblatt 20	Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung
Merkblatt SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende Arbeitslosengeld II/Sozialgeld
Merkblatt SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende Eingliederung in Arbeit

Herausgeber Bundesagentur für Arbeit Zentrale / GR21

April 2016 www.arbeitsagentur.de